

Richtlinie der Stadt Windsbach zur Förderung des Wohnungseigentums

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Windsbach fördert den Erwerb von städtischen Baugrundstücken.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

Im Rahmen dieser Richtlinie werden, unabhängig vom Einkommen, alle Familien, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende gefördert. Familien im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt sind eingetragene Lebenspartnerschaften.

§ 3 Umfang der Förderung (Kinderbonus)

Förderung wird gewährt für den Erwerb von Baugrundstücken der Stadt Windsbach innerhalb von Baugebieten.

§ 4 Fördervoraussetzung

Die Förderung wird gewährt, wenn

1. das Kind beim Erwerb das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
2. das Kind mit Hauptwohnsitz beim Erwerber wohnt und der Wohnsitz der Familie in Windsbach begründet wird.
3. Die Förderung wird auch gewährt für Kinder, die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Beurkundung des Kaufs geboren werden und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

§ 5 Förderhöhe

Die Förderung besteht aus einem pauschalen Festbetrag (Kinderbonus) in Höhe von 2.000,00 € pro Kind. Sie wird nur einmal pro Kind gewährt.

§ 6 Beantragung der Förderung

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag hin gewährt.

§ 7 Antragstellung

Der Antrag ist bei der Stadt Windsbach zu stellen.

§ 8 Nutzungszeit

Das geförderte Objekt ist von den Förderempfängern ab Auszahlung der Förderung mindestens 10 Jahre selbst zu nutzen. Wird die Eigennutzung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist die Förderung in voller Höhe sofort zurück zu zahlen.

§ 9 Freiwillige Leistung

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.12.2008 in Kraft.

Windsbach, den 16. Mai 2012
Stadt Windsbach

gez.

Seidel
Erster Bürgermeister